



# Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 13* Inverkehrbringen und Abgeben von Reifen

Wer Reifen der Klassen C1, C2 oder C3 gemäss der Verordnung (EU) 2020/XXX<sup>2</sup> in die Schweiz importiert oder in der Schweiz in Verkehr bringt oder abgibt, muss die Anforderungen nach Anhang 4.2 erfüllen.

### II

Anhang 4.2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

### III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> SR 730.02

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009, Fassung gemäss ABl. ...

*Anhang 4.2*  
(Art. 13)**Angabe der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften von Reifen****1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/XXX<sup>3</sup> für Reifen der Klassen C1, C2 und C3.
- 1.2 Er gilt nicht für Reifen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/XXX.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäss Artikel 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2020/XXX und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009<sup>4</sup>.

**2 Angaben und Kennzeichnung**

- 2.1 Wer Reifen nach Ziffer 1 in die Schweiz importiert, muss die Pflichten nach Artikel 4 Absätze 1–4, 6, 9 und 10 der Verordnung (EU) 2020/XXX<sup>5</sup> erfüllen.
- 2.2 Wer Reifen nach Ziffer 1 in Verkehr bringt oder abgibt, muss die Pflichten nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX erfüllen.
- 2.3 Wer für die Bereifung eines neuen Personenwagens die Wahl zwischen verschiedenen Reifen nach Ziffer 1 anbietet, muss die Pflichten nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/XXX erfüllen.
- 2.4 Die Angabe der Reifenparameter nach Anhang I der Verordnung (EU) 2020/XXX und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen gemäss Anhang II der Verordnung (EU) 2020/XXX vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.

**3 Konformitätsbewertungsverfahren**

Die zur Verfügung zu stellenden Informationen zu den Parametern der Kennzeichnung von Reifen nach Ziffer 1 werden nach den Prüf- und Messmethoden nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/XXX<sup>6</sup> ermittelt.

<sup>3</sup> Siehe Fussnote zu Artikel 13.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit, ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 523/2012 der Kommission vom 20. Juni 2012, ABl. L 160 vom 21.6.2012, S. 8.

<sup>5</sup> Siehe Fussnote zu Artikel 13.

<sup>6</sup> Siehe Fussnote zu Artikel 13.